

Arbeitsstab Deutsche Einheit

Themenkatalog für die speziellen Verhandlungen zu Berlin im
Rahmen des Einigungsvertrages

1. Änderung des Grundgesetzes (Artikel 118 und/ oder 29
Konsequenz bei Nichtänderung:
Volksentscheid und Problem bei der Neugliederung mit Brandenburg)
 - . Aufnahme von Berlin und Brandenburg in den Artikel 118 des Grundgesetzes.
 - . Änderung des Artikels 29 in der Form, daß eine Bildung des Landes Berlin ohne Volksentscheid möglich wird.
 - . Grundsatz Bürger des vereinigten Deutschlands sind gleichgestellt, d.h. auch für Berlin gilt grundsätzlich Bundesrecht.
 - . Keine weiteren Änderungen des Grundgesetzes aus der Lage Berlins außer der Änderung der Präambel, der Artikel 29 und/oder 118.

2. Klausel zu den Sonderrechten der Alliierten
 - . vorbehaltlich der Ergebnisse der 2+4 - Verhandlungen wird davon ausgegangen, daß das Land Berlin mit dem Beitritt nach Artikel 23 GG die vollen Souveränitätsrechte erhält.
 - . Wehrverfassung und die Stationierung von ausländischen Streitkräften werden vertraglich durch die Regierungen vereinbart.
 - . Gleichstellung Zivil- und Wehrdienst wie in der DDR auch für ganz Berlin.
 - . Ausbau Berlins zum europäischen Zentrum (KSZE-Metropole, Kulturzentrum Europas)
 - . Klärung von Vorzugsbedingungen, die sich im Anschluß an die Aufhebung alliierter Rechte ergeben können.

- 2 -

3. Wahl einer einheitlichen Landesvertretung (Zeitablauf) oder Bildung eines gemeinsamen Stadtparlamentes aus beiden bisherigen Parlamenten

- . Bildung eines gemeinsamen Stadtparlaments aus beiden bisherigen Parlamenten und Wahl eines neuen Oberbürgermeisters/ Regierenden Bürgermeisters, der die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Parlaments wahrnimmt. Problem Anzahl der gewählten Mandatsträger muß in Übereinstimmung zur Bevölkerung, die sie repräsentieren, gebracht werden.
- . Bei Neuwahlen Festlegung der Zahl der Abgeordneten erforderlich.

4. Vertretung des Landes Berlin beim Bund

- . Das neu gebildete Parlament bestimmt die Vertreter beim Bund.
- . Die Vertretung Berlins erhält die vollen Rechte wie alle Bundesländer vobehaltlich der Ergebnisse der 2+4 - Verhandlungen.

5. Vereinheitlichung des Rechts und der Verwaltung (nur Besonderheiten Berlins)

- . Das Grundgesetz und Bundesrecht tritt entsprechend der Festlegungen im Einigungsvertrag auch im Land Berlin in Kraft.
- . Alle entgegenstehenden Rechtsnormen werden aufgehoben.
- . Bestimmung des künftigen Landesrechts für Berlin unter Berücksichtigung der Hauptstadtrolle als ein kulturelles und politisches Zentrum Europas.
- . Fortgeltung von DDR-Recht (z.B. statt § 175 und § 218 Strafgesetzbuch)
- . Die Verwaltung wird vereinheitlicht und zweckmäßig gestaltet. Dazu sind die erforderlichen Übergangsregelungen vorzubereiten.

6. Berlinförderung auf ganz Berlin ausdehnen
7. Einsatz des Treuhandvermögens für die Bevölkerung der Stadtbezirke sichern, die zum Ostteil der Stadt gehörten.
 - . Erlöse aus dem Treuhandvermögen sind so einzusetzen, daß sie vorwiegend für die Bevölkerung des Ostteils der Stadt verwendet werden.
 - . Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur im Ostteil (Verkehrslösungen, Straßenbau, Erhalt von Kulturgütern, Bau von Kultureinrichtungen)
 - . Einsatz von Mitteln zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur im Ostteil der Stadt.
8. Fragenkomplex Hauptstadt und Regierungssitz Berlin
 - . Berlin wird Hauptstadt.
 - . Festlegung eines Zeitplanes zur schrittweisen Ansiedlung der Regierungsdienststellen in Berlin sowie Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte bei der Standortwahl einiger Dienststellen.
 - . Förderungsmaßnahmen, die sich aus der Hauptstadtrolle Berlins ergeben.
 - . Stärkung der Länderstrukturen durch Prüfung möglicher Verlagerung von Aufgaben des Bundes auf die Länder.
9. Gestaltung der Haushaltsordnung für Berlin (5 Länder gesondert und was wird mit den Stadtbezirken Ost-Berlins?)
Landesrecht - Bundesrecht
 - . Gestaltung des Finanzausgleiches für Berlin
 - . Bestimmung der Rechtslage für die Förderung Berlins über die bisherige Berlinförderung hinaus.

- 4 -

10. Bei Fortgeltung des DDR-Rechts bezüglich der §§ 175 und 218 Strafgesetzbuch der BRD in den fünf neugebildeten Ländern ist die Geltung für das Land Berlin zu klären.

- . Fortgeltung der DDR-Regelung bezüglich der §§ 175 und 218 in den fünf neugebildeten Ländern bedeutet für Berlin, daß sie entweder für ganz Berlin gelten oder eine Ausnahme nach Stadtbezirken festgeschrieben wird. Die zweite Möglichkeit sollte unbedingt vermieden werden.

11. Behandlung von Eigentumsfragen, soweit sie auf Besonderheiten Berlins zurückzuführen sind.

- . Klärung der Eigentumsrechte der Alliierten und Rechtsnachfolge.

12. Formulierungsvorschläge zu Artikeln für den Einigungsvertrag